

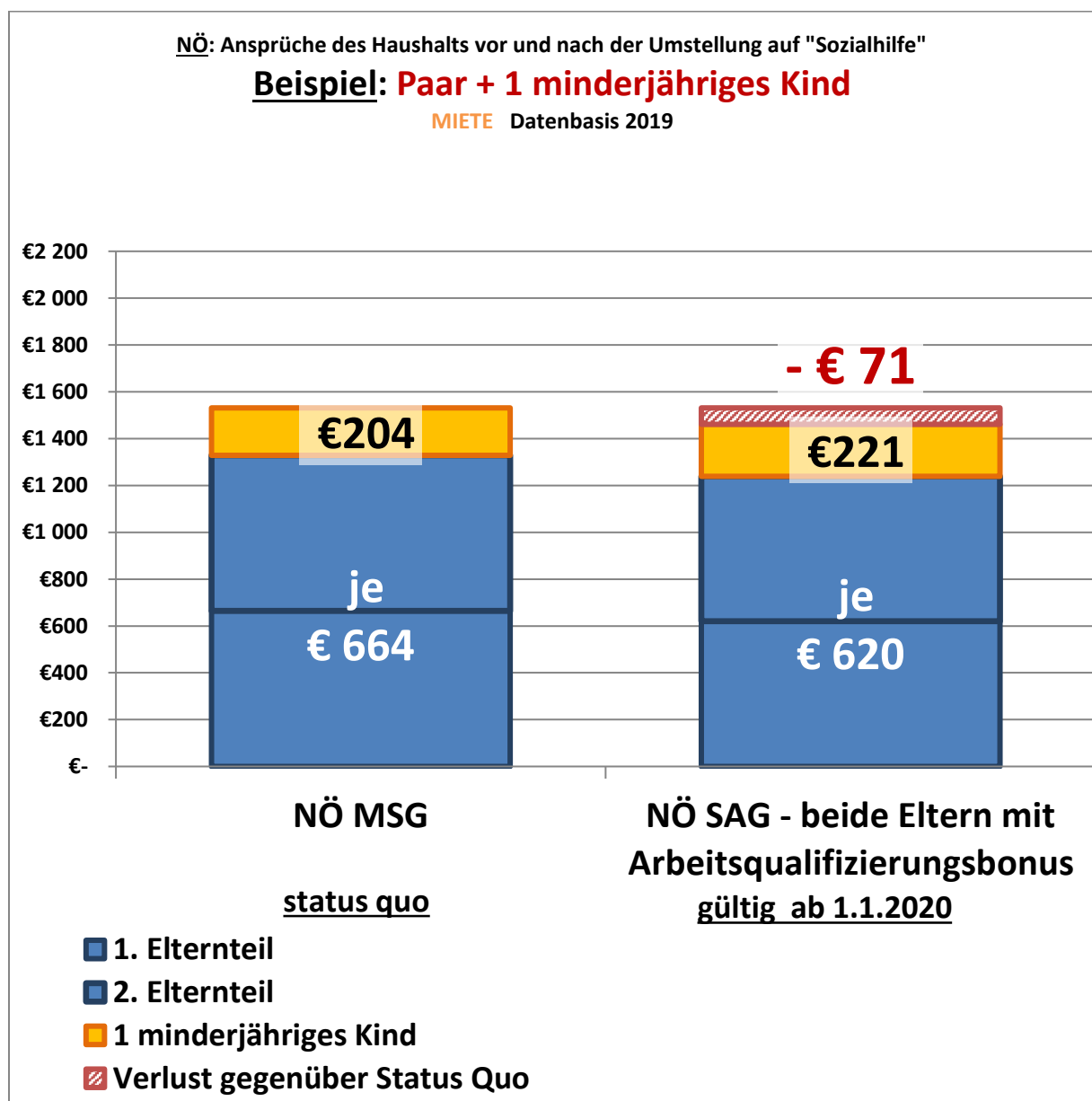
Leistungs-Ansprüche in der Sozialhilfe in NÖ ab 1.1.2020 (Datenbasis: 2019)
 GRAFIKEN zu den Auswirkungen des im Juni 2019 beschlossenen NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG), in Kraft ab 1.1.2020. Fokus der Grafiken: Haushalte, die zur Miete wohnen, Darstellung nach Leistung je Haushalts-Mitglied.

NÖ MSG steht für NÖ Mindestsicherungs-Gesetz (derzeit geltende Rechtslage)

NÖ SAG steht für NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (ab 1.1.2020 geltende Rechtslage)

1. Mutter und Vater mit einem Kind

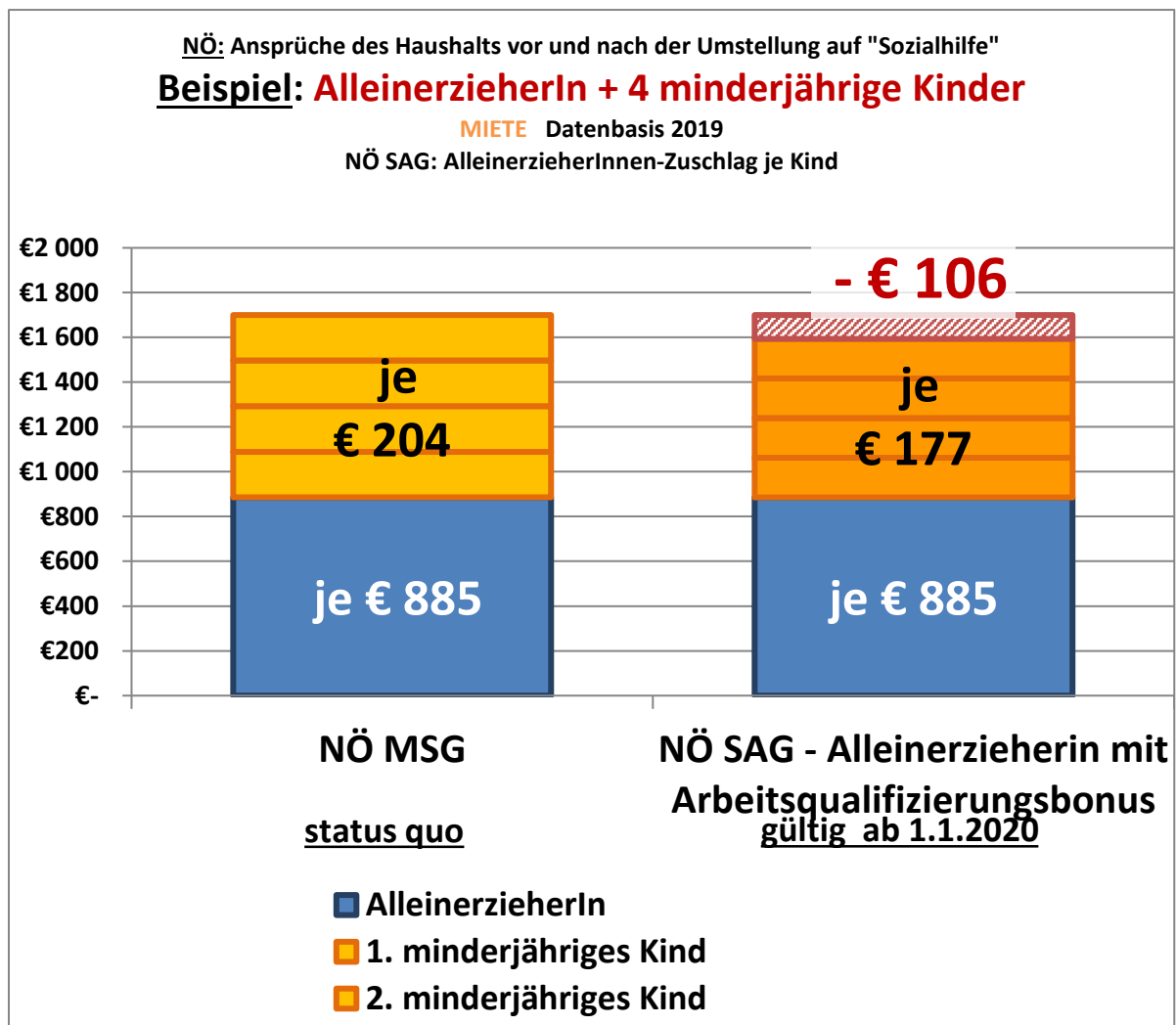
Bei Paaren mit Kindern gibt es ab dem ersten Kind Verluste. Mit jedem weiteren Kind erhöhen sich die Kürzungen: bei einem Kind 71 Euro, bei zwei Kindern 142 Euro, bei drei Kindern 301 Euro.



Grund dafür sind die verringerten Leistungen für die Eltern (je 70% des Ausgangswertes statt wie bisher je 75% des Ausgangswertes, der 2019 bei 886 € liegt). Die gegenüber dem Status Quo höhere Leistung für ein einzelnes Kind (25% statt 23% des Ausgangswertes) kann den Verlust bei den Eltern nicht ausgleichen.¹

2. Alleinerziehende mit mehreren Kindern

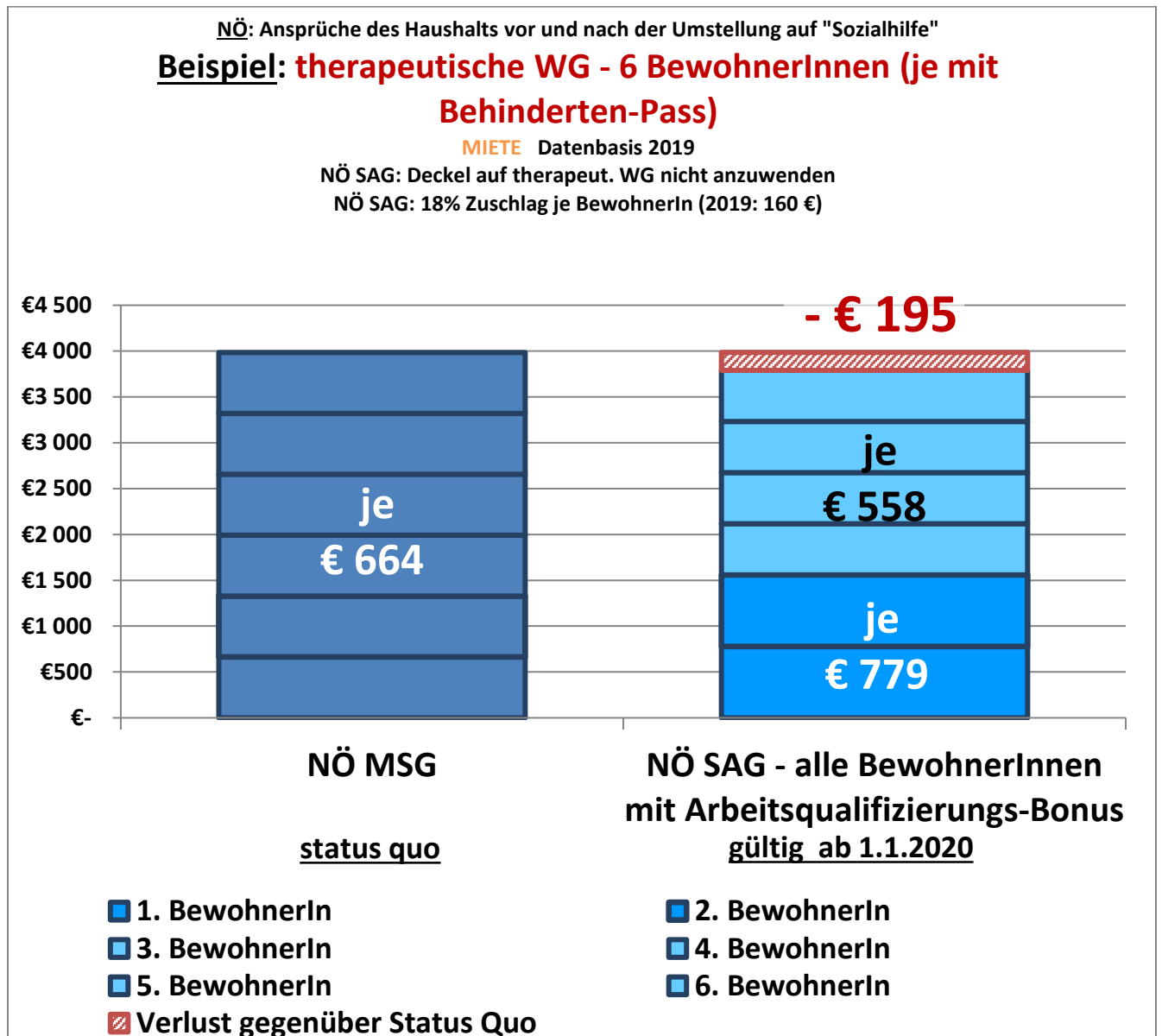
Bei Alleinerzieherinnen mit mehreren Kindern fressen die Kürzungen den Alleinerziehendenbonus auf.



Ab dem 4. Kind können die Zuschläge die Verluste aufgrund der degressiv gestalteten Regelleistungen für Minderjährige nicht mehr ausgleichen.

¹ Die degressiv gestalteten Mindeststandards für Kinder sind so zu interpretieren, dass die Summe der Einzelleistungen je Kind (25% des Ausgangswertes für das erste, 15% für das zweite und 5% für jedes weitere Kind) durch die Summe der Kinder zu dividieren ist. Die gelben Balken-Segmente, die in den Grafiken die Leistungen an Kinder darstellen, werden folglich mit jedem Kind schmaler. In einem Haushalt mit 5 Kindern z.B. stehen pro Kind nur noch 97 € zu.

3. Therapeutische Wohngemeinschaften



Für **größere therapeutische Wohngemeinschaften** kommt es - obwohl Personen in therapeutischen Wohngemeinschaften einen Zuschlag zur Regelleistung erhalten und auch nicht unter die Deckelungsbestimmung fallen - zu **Verschlechterungen** gegenüber dem Status quo. Ab 5 Personen zu einem Minus von 89 Euro, bei sechs Personen von 195 Euro.²

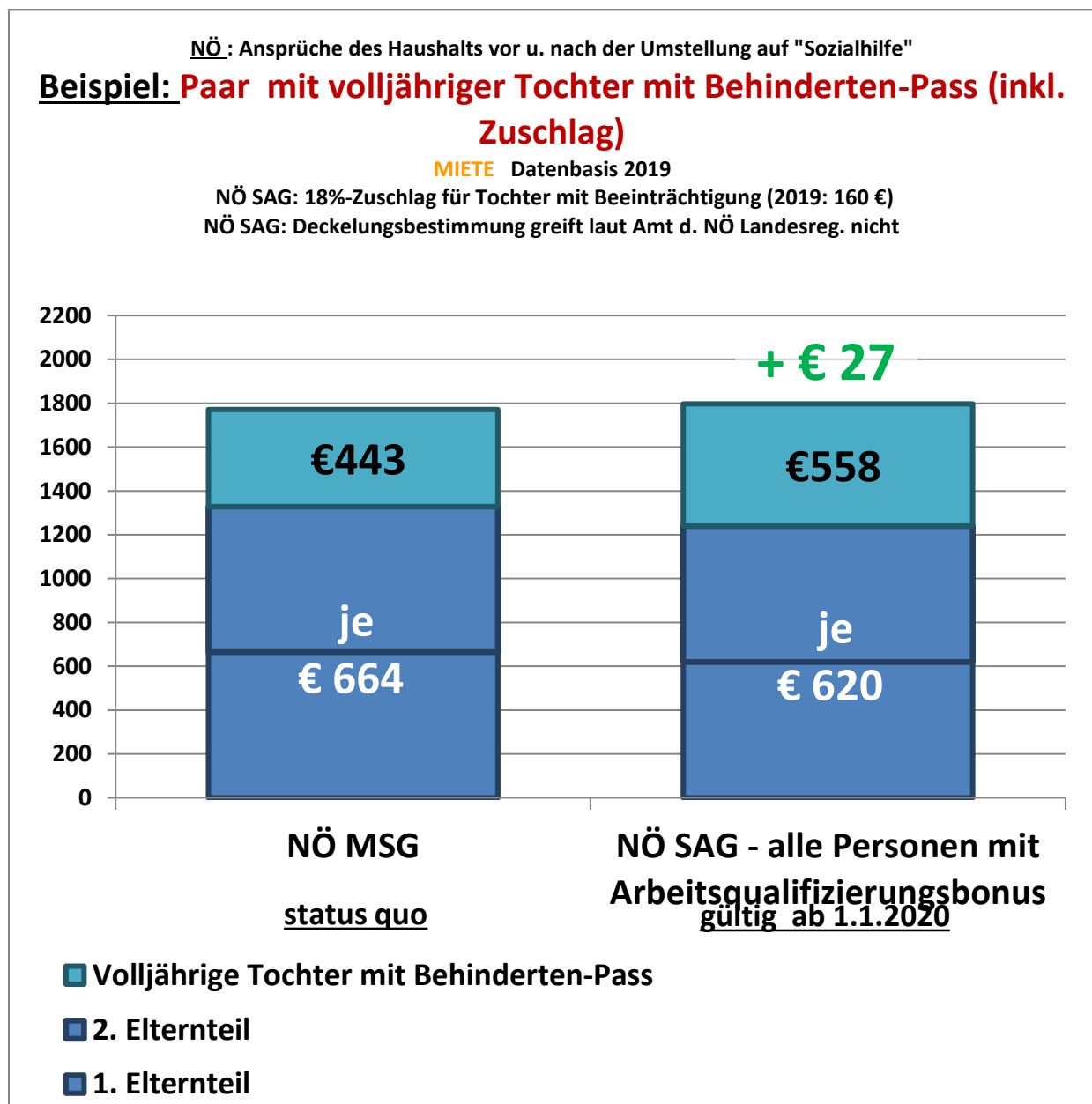
Therapeutische Wohngemeinschaften sind Zweck-Gemeinschaften. Sie werden gegründet, um das Leben für ihre BewohnerInnen leistbar zu machen. Dabei geht es auch um die Finanzierbarkeit der

² Der Grund ist in den veränderten Leistungshöhen für Erwachsene in der gemeinsamen „Haushaltsgemeinschaft“ zu suchen. Bei therapeutischen WGs mit 5 oder mehr BewohnerInnen kann der Bonus die Verschlechterungen aufgrund der niedrigeren Regelleistung nicht mehr kompensieren.

zugekauften Betreuungsdienste, die die BewohnerInnen aufgrund ihrer Beeinträchtigungen benötigen. Therapeutische WGs mit 6 oder mehr BewohnerInnen sind deshalb nicht die Ausnahme, sondern die Regel.

4. Pflegende Eltern und Tochter mit Behinderung (über 18 Jahre)

Die Kürzungen fressen den Behindertenbonus fast vollständig auf, von 160 Euro bleiben nur 27 Euro.



Beispiel pflegender Eltern und volljähriger Tochter mit Behinderung.

Grund sind die deutlich geringeren Regel-Leistungen an Erwachsene in einer Haushaltsgemeinschaft. Die Verluste der Eltern (je 70% statt bisher 75% des Ausgangswertes, der 2019 886 € beträgt) und der Verlust der erwachsenen Tochter mit Behinderung (45% statt bisher 50%) reduzieren den 18%-Zuschlag in dieser Haushaltskonstellation fast gänzlich auf Null.³

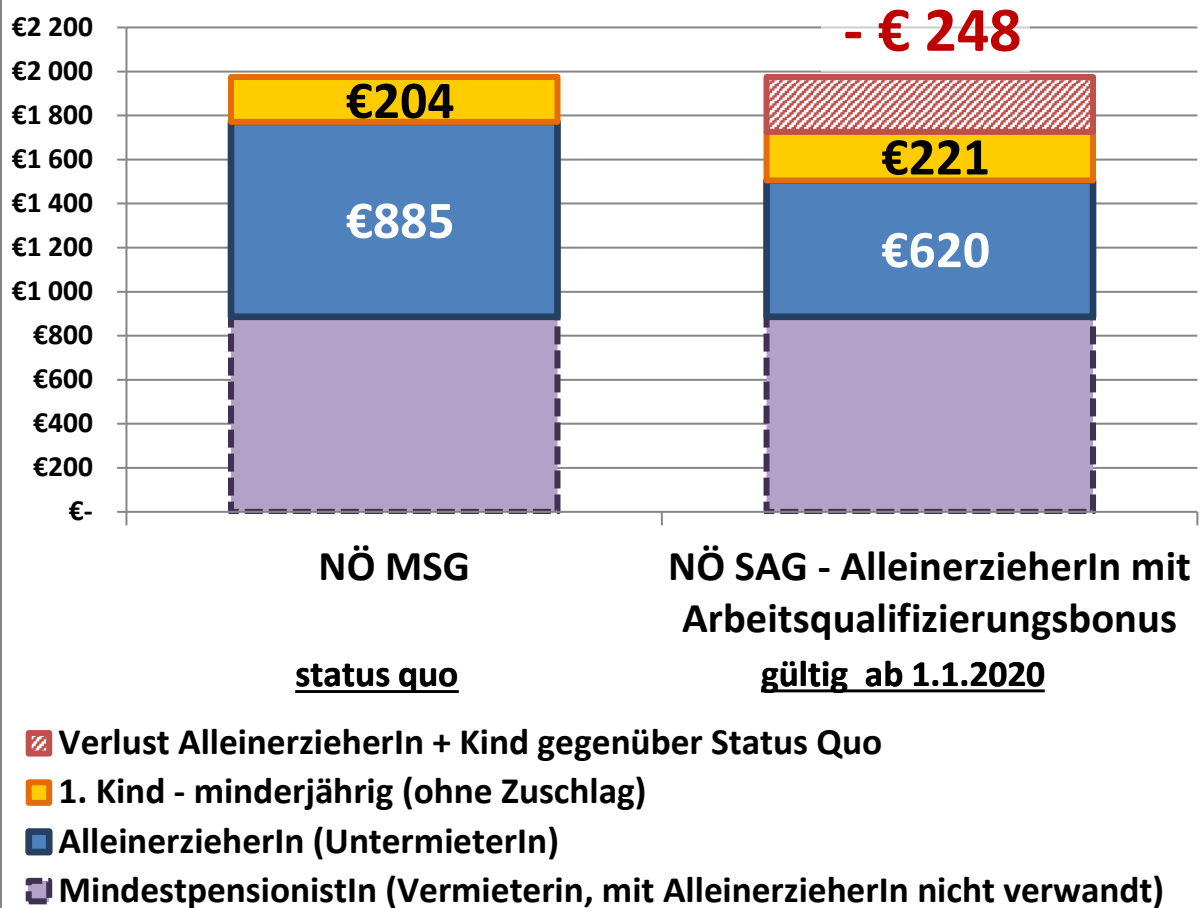
5. Alleinerziehende mit einem Kind, Untermiete

Untermiete kommt oft vor bei einkommensschwachen Familien. Alleinerzieherin und ihr Kind verlieren rund 250 Euro zu jetzt.

³ Die Tochter erhält aufgrund ihrer Beeinträchtigung (da Behindertenpass gemäß § 40 Abs 1 und 2 des BBG) einen Zuschlag in Höhe von 18% der Regelleistung. 18% der Regelleistung entsprechen im Jahr 2019 160 €. Da Eltern und volljährige Tochter eine gegenüber dem Status Quo niedrigere Leistung erhalten (70% - 70% - 45% statt je 75%, dh., in Summe minus 35% des Ausgangswertes), erhöht sich das Einkommen aus Sozialhilfe auf Haushaltsebene um nur 27 € bzw. 2% gegenüber dem Status Quo der Mindestsicherung.

NÖ: Ansprüche des Haushalts vor und nach der Umstellung auf "Sozialhilfe"
Beispiel: AlleinerzieherIn mit 1 minderjährigem Kind,
bei einer nicht-verwandten PensionistIn in
Untermiete (gemeinsame Nutzung des Bade-
Zimmers)

MIETE Datenbasis: 2019



Alleinerziehende mit einem minderjährigem Kind, die im Haus einer „Mindest-PensionistIn“ in Untermiete wohnt. Unter der „Sozialhilfe neu“ kann das zu massiven Nachteilen führen. Denn für Leistungsansprüche spielen künftig auch architektonische Gegebenheiten eine Rolle.

Ein notgedrungen gemeinsam genutztes Bad macht aus VermieterIn und MieterIn eine Haushaltsgemeinschaft, auch wenn sie nicht miteinander verwandt sind. Weil sie nicht die einzige Erwachsene im Haushalt ist, verliert die AlleinerzieherIn ihren Anspruch auf den höheren Alleinerziehenden-Satz. Statt 100% erhält sie nur 70% des Ausgangswertes, der 2019 bei 886 € liegt. Ihr Kind wiederum fällt um den AlleinerzieherInnen-Bonus um. Gegenüber dem Status Quo verlieren die Alleinerzieherin und ihr Kind rund 250 Euro. Das ist fast ein Viertel des Anspruchs, bis zu dem ihr Einkommen derzeit aufgestockt wird.⁴

⁴ Ein/e AlleinerzieherIn im soziologischen Sinne gilt derzeit im NÖ MSG und künftig auch im NÖ SAG leistungsrechtlich nicht als AlleinerzieherIn, sobald sie mit anderen erwachsenen Personen im Haushalt lebt. Durch die veränderte Definition, was als soziale Einheit der Leistungsbemessung zu gelten hat, zählt die Vermieterin laut NÖ SAG zur „Haushaltsgemeinschaft“ der AlleinerzieherIn.

FAZIT

Negative Auswirkungen auf Kinder, Alleinerziehende, therapeutische Wohngemeinschaften, pflegende Angehörige und Menschen mit Behinderung.

Wir haben nachgerechnet. Und die offiziellen Verlautbarungen überprüft. Vom Minus im niederösterreichischen Sozialhilfegesetz sind Kinder betroffen, alleinerziehende Mütter, chronisch kranke Personen, Menschen mit Behinderung und pflegende Angehörige.

Die Abschaffung der Mindestsicherung verschlechtert Leben und Chancen von

- Familien ab dem ersten Kind.

Bei Paaren mit Kindern gibt es ab dem ersten Kind Verluste.

- Alleinerzieherinnen mit mehreren Kindern.

Bei Alleinerzieherinnen mit mehreren Kindern fressen die Kürzungen der Grundleistung den Alleinerziehendenbonus auf.

- Alleinerzieherinnen mit Kindern in Untermiete.

Untermiete kommt oft vor bei einkommensschwachen Familien. Alleinerzieherin und ihr Kind verlieren rund 250 Euro zu jetzt.

- Pflegende Eltern mit behindertem Kind über 18 Jahren

Die Kürzungen der Grundleistung bei allen Haushaltsmitgliedern fressen den Behindertenbonus fast vollständig auf.

- Personen in therapeutischen Wohngemeinschaften.

Kürzungen treffen Menschen mit Behinderungen; aber auch BewohnerInnen von Notwohnungen und betreuten Wohngemeinschaften.

Das Land NÖ hätte Verschlechterungen gegenüber dem jetzigen Leistungsniveau verhindern können, hätte es von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, zusätzliche Leistungen für das Wohnen einzuführen. Das hat es nicht getan. Gerade dieser Ausgleich wurde von der Bundesregierung immer ins Treffen geführt, wenn es um die kaum leistbaren Mieten ging.

Chancetod für Kinder, gesundheitliche Probleme beim Wohnen

Leistungskürzungen führen zu Verschlechterungen der Lebensumstände. Schon unter dem derzeitigen Sicherungs-Niveau werden stark negative Effekte bei der Wohnsituation sichtbar, wie aktuelle Daten der Statistik Austria (2018) zeigen. Viele der derzeit auf Mindestsicherung Angewiesenen können ihre Wohnung im Winter nicht ausreichend heizen, müssen unter desolaten Wohnbedingungen leben (doppelt so oft von feuchter Wohnung betroffen, fünfmal öfter Überbelag, dreimal öfter dunkle Räume). Massiv sind die Auswirkungen auf Gesundheit, Chancen und Teilhabe bei Kindern. Die Gefahr des sozialen Ausschlusses bei Kindern zeigt sich in den geringeren Möglichkeiten, Freunde einzuladen (10mal seltener als andere Kinder), Feste zu feiern und an kostenpflichtigen Schulaktivitäten teilzunehmen (20mal seltener).

Mindestmaß an Selbstbestimmtheit sichern und helfen Not abzuwenden

Ein gutes unterstes Netz im Sozialstaat hilft uns allen, in einem sozialen und sicheren Land zu leben. Es sollte ein Mindestmaß an Selbstbestimmung sichern und helfen, Not abzuwenden – nicht das Leben noch schwerer machen. Nur wer nicht permanent ums Überleben ringt, hat die Kraft,

beharrlich an der Veränderung seiner Lebensumstände zu arbeiten. Die Sozialhilfe neu schadet Menschen in schwierigen Situationen und machen ihr Leben noch schwieriger.

Erläuterungen zu den Berechnungen

Bestimmungen des NÖ Mindestsicherungs-Gesetzes (NÖ MSG) und des NÖ Sozialhilfe- Ausführungs- Gesetzes (NÖ SAG), die für das Verstehen der Leistungsberechnung zentral sind

1. Leistungshöhe (Leistungen mit Rechtsanspruch)

1.1. Grundleistung

- **Grundleistung nach dem NÖ MSG (vgl. § 11 NÖ MSG) und der NÖ Mindeststandard-VO**

- o Alleinstehende volljährige Person: 100% des Ausgangswertes

- o Paar: je 75% des Ausgangswertes

- o Die dritte und alle weiteren volljährigen Personen im Haushalt: falls eine Unterhaltsbeziehung gegenüber sonstigen Erwachsenen im Haushalt besteht: 50%, ansonsten je 75%

- o Minderjährige: je 23%

- **Grundleistung nach dem NÖ SAG (vgl. § 14 NÖ SAG)**

NÖ hat die im Grundsatz-Gesetz festgelegten Höchstsätze nicht unterschritten, sondern 1:1 übernommen. Es gilt daher (bei einem Ausgangswert von 885,47 € im Jahr 2019):

- o Alleinstehende volljährige Person: 100% des Ausgangswertes

- o Paar: je 70% des Ausgangswertes

- o Die dritte und alle weiteren volljährigen Personen im Haushalt: je 45% des Ausgangswertes (Achtung, zusätzlich Deckelung)

- o Minderjährige: 1. Kind 25%, 2. Kind 15%, 3. Kind und alle weiteren: je 5%. Die Leistungen an die Minderjährigen sind gleichmäßig auf alle Kinder im Haushalt aufzuteilen (Dh.: 1 Kind: 25%, 2 Kinder: je 20%, 3 Kinder: je 15%, usw.)

1.2. Zuschläge

- **Nach dem NÖ MSG**

- o Derzeit gibt es in NÖ keine Zuschläge. NÖ zählt damit auch zu einem von 4 Bundesländern, in dem es im Rahmen der BMS keine Zusatzleistungen für das Wohnen gibt (NÖ, OÖ, Burgenland, Kärnten)

- o Ähnlich einem Zuschlag ist auch der „Wiedereinsteigerbonus“ (§ 13a NÖ MSG) zu sehen, der aber von der Höhe des Erwerbseinkommens abhängt und damit je nach Anspruchsberechtigtem unterschiedlich hoch ausfällt.

- **Nach dem NÖ SAG (vgl. § 14 NÖ SAG)**

- o Minderjährige (!) Kinder von AlleinerzieherInnen: für das 1. Kind: 12%, für das 2. Kind: 9%, für das dritte Kind: 6%, für jedes weitere Kind: 3% des Ausgangswertes, jeweils mit Rechtsanspruch (vgl. § 14

Abs 1 Z 4 NÖ SAG). Damit Einführung einer Bestimmung des Grundsatz-Gesetzes Sozialhilfe, die dort nur als Option vorgesehen war, Rechts-Anspruch nicht durch Grundsatz-Gesetz vorgegeben.

Eine weitere volljährige Person in der „Haushaltsgemeinschaft“ – dazu zählen auch volljährige, unterhaltsberechtigter Kinder – führt im NÖ SAG zum Verlust des Status „AlleinerzieherIn“ und damit auch zum Verlust der Zuschläge für minderjährige Kinder im gemeinsamen Haushalt.

o Für minder- oder volljährige Personen mit Behinderung (im Sinne von: Anspruch auf einen Behindertenpass gemäß § 40 Abs 1 und 2 BBG), vgl. § 14 Abs 1 Z 5 NÖ SAG: 18% des Ausgangswertes – jeweils mit Rechtsanspruch. Im Bundes-Grundsatzgesetz als im Ausführungs-Gesetz zwingend vorzusehender Zuschlag vorgesehen.

o Zuschläge für das Wohnen: das Bundes-Grundsatz-Gesetz sieht solche als Möglichkeit vor. Die Option wurde von NÖ nicht aufgegriffen. Dh., es wird in NÖ wie schon im Status Quo des NÖ MSG weiterhin keine Zusatzleistungen für das Wohnen geben

o Ähnlich einem Zuschlag ist auch der „Freibetrag bei Erwerbstätigkeit“ (§ 17 NÖ SAG) zu sehen, der aber von der Höhe des Erwerbseinkommens abhängt und damit je nach Anspruchsberechtigtem unterschiedlich hoch ausfällt.

2. Aufteilung der zustehenden Leistung auf Lebensbedarf und Wohnen

• Nach dem NÖ MSG

o Volljährige und minderjährige Personen, die zur Miete wohnen, erhalten von der ihnen jeweils zustehenden Grundleistung 75% für den Lebensbedarf und 25% für das Wohnen (dh., 100% der Grundleistung)

o Volljährige und minderjährige Personen, die im Eigenheim leben, erhalten von der ihnen jeweils zustehenden Grundleistung 75% des Ausgangswertes für den Lebensbedarf und 12,5% für das Wohnen (dh., 87,5% der Grundleistung)

• Nach dem NÖ SAG

o volljährige Personen, die zur Miete wohnen, erhalten von der ihnen jeweils zustehenden Grundleistung 60% für den Lebensbedarf und 40% für das Wohnen (dh., 100% der der Grundleistung)

o volljährige Personen, die im Eigenheim leben, erhalten von der ihnen jeweils zustehenden Grundleistung 60% des Ausgangswertes für den Lebensbedarf und 20% für das Wohnen (dh., 80% der der Grundleistung)

o Minderjährige Personen erhalten sowohl bei Miete als auch im Eigenheim 100% der ihnen jeweils zustehenden Grundleistung für den Lebensbedarf (kein Anteil für das Wohnen)

ACHTUNG: Leistungen für das Wohnen sind im NÖ SAG vorrangig als Sachleistung zu gewähren.

Die Erläuterungen zu § 12 NÖ SAG halten fest:

„Abs. 4 normiert, dass entsprechend § 3 Abs. 5 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes Leistungen der Sozialhilfe vorrangig als Sachleistungen zu gewähren sind. Dies gilt insbesondere für Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs, hier sind primär Sachleistungen zu gewähren, sofern dies nicht unwirtschaftlich oder unzweckmäßig ist. Als Sachleistungen gelten alle Leistungen, durch welche der Bezugsberechtigte weder mittelbar noch unmittelbar Geld empfängt, weshalb auch die unmittelbare Bezahlung an einen Dritten - zB zur Abdeckung der Wohnkosten an den Vermieter oder der Energiekosten an das Versorgungsunternehmen – als Sachleistung gilt.“

Für die Ausführungen zur Auslegung der Deckelungsbestimmung laut GS 5 des Amtes der NÖ Landesregierung

Dh, das Einkommen von Minderjährigen ist nicht zu berücksichtigen

- Dh., es sind nur jene Personen bei der Deckelungs-Berechnung zu berücksichtigen, die auch bezugsberechtigt sind. Personen, die über ein eigenes Einkommen verfügen, das ihren Bedarf deckt, sind demnach nicht zu berücksichtigen

- Bei der Berechnung ist nicht die maximal mögliche monatliche Geldleistung laut § 14 Abs 1 NÖ SAG, sondern die Summe der tatsächlich gewährten Sozialhilfe-Leistungen heran zu ziehen. Das führt dazu, dass Haushaltsgemeinschaften, in denen es eigene Einkommen gibt, ein höheres verfügbares Haushalts-Einkommen erreichen als Haushalte von VollbezieherInnen.

Die Regelung gilt sowohl für private wie institutionelle WGs (Notwohnungen etc.) als auch für Familien mit mehreren erwachsenen Mitgliedern (volljährige Kinder, Großeltern im Haushalt, etc.). Bei der Deckelung müssen alle Geldleistungen des § 14 Abs 1 NÖ SAG berücksichtigt werden und damit auch die Zuschläge, die erwachsenen InhaberInnen eines Behinderten-Passes gewährt werden (minderjährige InhaberInnen eines Behinderten-Passes und minderjährige Kinder von AlleinerzieherInnen haben auch Anspruch auf Zuschläge, sind aber, weil minderjährig, bei der Deckelungsberechnung nicht zu berücksichtigen).

Vorgesehen ist eine Mindestleistung von 20% des Ausgangswertes je Person (2019: 177 €).

Auslegung der Deckelungsbestimmung durch die Geschäftsstelle 5 des Amtes der NÖ Landesregierung (GS 5)

Die GS 5 hat in einem Brief vom 8. Juli 2018 an das NÖ Armutsnetzwerk in Hinblick auf die Anwendbarkeit der Deckelungsbestimmungen auf Notwohnungen die Position vertreten, dass die Deckelungsbestimmung für Haushalte mit mehreren volljährigen Mitgliedern erst mit der 6. Person im Haushalt zu greifen beginne („Die Begrenzung kommt grundsätzlich ab 6 Erwachsenen in einer Haushaltsgemeinschaft zur Anwendung“) - statt, wie aufgrund der Bestimmungen des § 16 NÖ SAG allgemein vermutet, ab der dritten Person. Auf telefonische Rückfrage hat der zuständige Jurist der GS 5 argumentiert, dass für die Berechnung des Deckels nur die Leistungen, die Volljährigen für den Lebensunterhalt gewährt werden, heranzuziehen sind, und damit 60% der jeweils zustehenden Leistung. Denn im § 16 ist von der „Summe der monatlichen Geldleistungen“ die Rede. Die Leistungen für das Wohnen in Höhe von 40% der zustehenden Leistung sollen aber als „Sachleistungen“ (im Sinne einer Direktanweisung an d. VermieterIn) gewährt und deshalb bei der Deckelung nicht berücksichtigt werden.

3. Begriffs-Definitionen

3.1. AlleinerzieherIn

☒ NÖ MSG:

Laut § 4 NÖ MSG „sind Alleinerziehende jene Personen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern in Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben“. Bei zumindest einem volljährigen Kind oder wenn eine Haushaltsgemeinschaft z.B. mit einem Großelternanteil der Kinder besteht, stehen dem alleinerziehenden Elternteil 75% des Ausgangswertes und nicht 100% zu.

☒ NÖ SAG:

Laut den Erläuterungen zu § 14 NÖ SAG liegt eine alleinerziehende Person „dann vor, wenn sie nur mit minderjährigen und ihr gegenüber un-terhaltsberechtigten Personen in einer Haushaltsgemeinschaft lebt“. Das bedeutet, dass z.B. dann, wenn eines der Kinder zwar unterhaltsberechtigt, aber volljährig ist, der Elternteil nicht als AlleinerzieherIn gilt. Dem Elternteil stehen dann 70% des Ausgangswertes und nicht 100% zu; zudem erhält dann keines der Kinder einen AlleinerzieherInnen-Zuschlag - auch die minderjährigen nicht.

3.2. soziale Einheit für Leistungsbemessung

- **NÖ MSG:** Eine „**Bedarfsgemeinschaft**“ definiert sich folgendermaßen: „das sind alle Personen einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft, für die gemeinsame Leistungen gewährt werden“. Dh., es geht um eine soziale Einheit bzw. gemeinsames Wirtschaften. In einem Haushalt können damit mehrere Bedarfsgemeinschaften leben, wenn keine Unterhaltsbeziehungen bestehen bzw. es keine gemeinsame Haushaltsführung gibt.

- **NÖ SAG:** Eine „**Haushaltsgemeinschaft**“: definiert sich folgendermaßen: „mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann.“

Die Erläuterungen halten dazu fest: „ (...) Eine solche gemeinsame Wirtschaftsführung in Teilbereichen ist zB dann anzunehmen, wenn der Untermieter eines Zimmers in einem Wohnhaus auch Einrichtungen, die für die Haushaltsführung notwendig sind (wie etwa Küche, Bade-zimmer oder Waschmaschine), mitbenützt.“

Deckelung bei Menschen, die dem Arbeitsmarkt vorübergehend oder dauerhaft nicht zur Verfügung stehen müssen:

Volljährige Personen, die eine Sozialhilfe-Leistung erhalten, aber dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen müssen, sind bei der Berechnung des Deckels für die Wohneinheit mit einzubeziehen. Das führt zu einer Schmälerung der Ansprüche der sonstigen volljährigen BewohnerInnen in der Haushaltsgemeinschaft. Die Leistung an die Person, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen muss, wird aber nicht gekürzt. Dh, dass es im Zusammenhang mit der Deckelungsbestimmung nur bei den volljährigen Personen in der Wohneinheit zu Kürzungen kommt, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen. Da laut GS 5 nur die Geld-Leistungen für den Lebensbedarf bei der Berechnung des Deckels zu berücksichtigen sind, greift der Deckel nur bei großen Haushalten.

Bei therapeutischen WGs, in denen ausschließlich Personen mit Behinderten-Pass leben, kommt es grundsätzlich zu keinen Kürzungen aufgrund der Deckelungsbestimmung, da diese Personen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen müssen. Dass es trotzdem, und obwohl es den 18%-Zuschlag gibt, ab 5 Personen zu Verlusten kommt, ist auf die veränderten Prozentsätze für Erwachsene in der Haushaltsgemeinschaft zurück zu führen (aktuell: jede Person 75%, künftig: 70% für die beiden ersten Personen und 45% für alle weiteren).